

23. Gehört seit dem Erlasse des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 der Dachß im ganzen Umfange der preußischen Monarchie zu den jagdbaren Tieren?

Gesetz über die Schonzeit des Wildes v. 26. Februar 1870 §§. 1. 5. 6. 8
(G. S. S. 120).

Preuß. N. L. R. II. 16. §§. 31. 35.

St. G. B. §§. 292. 293.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1883 g. L. Rep. 3172/82.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Vom Vorderrichter ist für festgestellt erachtet, daß die beiden Angeklagten, Vater und Sohn, am 18. November 1881 zu W. an einem Orte, wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, mittels Ausgrabens einen Dachß erlegt haben. Unter der Annahme, daß der am 21. Februar 1864 geborene Sohn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen, hat er die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher unbefugter Jagdausübung nach §§. 292. 293. 57 St. G. B.'s verurteilt, auch auf Einziehung der gebrauchten Hunde und Spaten erkannt.

Die Revision ist sowohl von den Angeklagten als zu deren Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingelegt. Die letztere bezweckt eine prinzipielle Entscheidung über die Jagdbarkeit des Dachßes. Es werden von beiden Teilen die §§. 292. 293 St. G. B.'s und die §§. 1. 8 des preußischen Gesetzes vom 26. Februar 1870 durch unrichtige Anwendung, von der Staatsanwaltschaft das Fürstbischöflich münster'sche Jagd-

edikt vom 5. März 1717 durch Nichtanwendung, ferner von den Angeklagten §. 31 A.L.R.'s II. 16 und die §§. 2. 57 St.G.W.'s als verlegt bezeichnet.

Den Beschwerden konnte nicht stattgegeben werden.

Die Strafkammer des Landgerichtes hatte die Einleitung der wegen Jagdvergehens erhobenen Anklage abgelehnt, weil der Dachß nach dem für den Regierungsbezirk Münster geltenden Provinzialrechte als jagdbares Tier nicht anzusehen sei. Im Beschwerdewege eröffnete das Oberlandesgericht zu Hamm das Hauptverfahren gemäß der Anklage; es ließ die Frage der Jagdbarkeit des Dachßes auf sich bernhen, hielt aber die Einleitung für gerechtfertigt, weil die Handlung der Angeklagten sich als ein Aufsuchen und Jagdanstellen darlege, welches selbst bei nicht-jagdbaren Tieren demjenigen vorbehalten sei, dem die Jagdgerechtigkeit an dem fraglichen Orte zustehe (§. 35 A.L.R.'s II. 16). Die Unrichtigkeit dieser dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegenden Ansicht, daß ein Handeln gegen den gedachten §. 35 unter die §§. 292, 293 St.G.W.'s falle, hat das Reichsgericht bereits im Urteile vom 1. Oktober 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 85) ausgesprochen. Der Vorrichter ist auch dieser Ansicht nicht gefolgt, sondern er stützt die Verurteilung auf die Annahme, daß der Dachß nach dem Gesetze vom 26. Februar 1870 auch im Regierungsbezirke Münster zu den jagdbaren Tieren gehöre.

Die erhobenen Angriffe erfordern eine Prüfung der Jagdbarkeit des Dachßes in dem fraglichen Bezirke.

Das preußische Allgemeine Landrecht verweist im §. 31 II. 16 darüber, was zu den jagdbaren Tieren gehöre oder Gegenstand des freien Tierfanges sei, auf die Gesetze einer jeden Provinz. Es muß dem Vorrichter darin beigetreten werden, daß hinsichtlich der Jagdbarkeit oder Nichtjagdbarkeit des Dachßes im Regierungsbezirke Münster eine provinzialrechtliche Vorschrift nicht vorhanden ist (vgl. die das Jagdrecht betreffenden Edikte und Verordnungen vom 5. März 1717, 12. Januar 1720, 28. Oktober 1721, 11. Februar 1765, 8. Juni 1775 und 10. Februar 1792; Schlüter, Provinzialrecht des Fürstentumes Münster S. 93. 182. 188. 191. 230. 334. 420.)

Im Mangel anderer Bestimmungen gehören nach §. 32 II. 16 a. a. D. vierfüßige wilde Tiere und wildes Geflügel, insofern sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließlichen Jagdgerechtigkeit. Andere wilde Tiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien

Tierfanges (§. 33 a. a. D.). Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubtiere (§. 34 a. a. D.). Der Dachz (ursus meles) wird von den Naturforschern übereinstimmend unter die Ordnung der Raubtiere gestellt (Brehm's Säugetiere, 2. Aufl., Bd. 2 S. 144 flg.), und es ist nicht zu bezweifeln, daß ihn auch das preuß. Allg. Landrecht von seinem subsidiären Standpunkte den Raubtieren beigezählt hat.

Es kommt also darauf an, welches Gewicht dem preußischen Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 beizumessen ist. Dasselbe bestimmt für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande:

§. 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

7) Der Dachz vom 1. Dezember bis Ende September.

§. 5.

Für das Töten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten treten folgende Geldbußen ein:

5. Für einen Dachz 5 Thaler.

§. 8.

Alle dem gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Zwei Gesichtspunkte bieten sich dar:

1. Hat der Dachz durch die Aufführung in diesem Gesetze für die ganze preußische Monarchie, also auch dort, wo ihm, wie im Regierungsbezirke Münster, provincialrechtlich die Jagdbarkeit fehlt, die Eigenschaft eines jagdbaren Tieres erlangt, oder ist er doch

2. in Folge und gemäß dieses Gesetzes auch in den Provinzen zu schonen, wo er an sich zum Gegenstande des freien Tierfanges gehört?

Die zweite Frage ist nur eine eventuelle, erledigt sich mithin, wenn die erste bejaht wird. Die Bejahung dieser ersten Frage durch den Vorrichter erscheint nicht rechtsirrig.

Zwar könnte es bedenklich sein, mit dem ersten Richter das entscheidende Gericht darauf zu legen, daß das Gesetz vom „Wild“ und vom Verschonen mit der „Jagd“ spricht. Die Bezeichnung „Wild“ ist auch ohne einen solchen Schluß von Bedeutung, da fast sämtlichen, in dem Gesetze aufgeführten Tieren, entweder allgemein oder doch provincial, wie dem Dachz,

vgl. Hahn, Preuß. Jagdrecht 2. Aufl. S. 69; Rönne, Preuß. Jagd- und Forstrecht S. 885, die Eigenschaft der Jagdbarkeit beiwohnt. Und der Ausdruck „Jagd“ im weiteren Sinne ist der Begriff für Auffuchen und Erlegen der wilden Tiere überhaupt; so wird er namentlich im erwähnten §. 35 II. 16 a. a. D. gebraucht, wo vom Anstellen von Jagden auf Gegenstände des freien Tierfanges die Rede ist.

Auch muß hervorgehoben werden, daß der zweite Senat des vor- maligen preußischen Obertribunales in dem Erkenntnisse vom 4. November 1869,

vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 690, bezüglich der Verordnung vom 9. Dezember 1842, welche vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizeiordnung für den Umfang der Monarchie die Strafen auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes feststellte, angenommen hat, daß die Verordnung nicht dazu dienen könne, die Jagdbarkeit irgend eines der darin aufgeführten Tiere für einen Landesteil zu bestimmen. Dieser Satz ist von Schriftstellern auch für das an die Stelle der Verordnung getretene Gesetz vom 26. Februar 1870 ausgesprochen worden.

Vgl. Oppenhoff zu §. 292 St.G.B.'s Note 18; Gruchot's Beiträge Bd. 20 S. 561.

Aber nach dem in Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 8 S. 295 mitgeteilten Erkenntnisse des ersten Senates des gedachten Obertribunales ist entgegengesetzt für die Jagdbarkeit des Fasans die Aufzählung desselben in der Verordnung vom 9. Dezember 1842 als ein Entscheidungsgrund geltend gemacht. Und demgemäß wird auch in Kochs Landrecht zu §. 31 II. 16 a. a. D. und von Kohli (Preuß. Jagdgesetze) S. 12 die Ansicht aufgestellt, daß die im Gesetze vom 26. Februar 1870 mit Schonzeit namentlich aufgeführten Tiere im ganzen Geltungsbereiche des Gesetzes als jagdbare angesehen werden müßten. Dieser Ansicht ist nach dem Sinne und Zwecke des fraglichen Gesetzes beizustimmen.

Nach den Motiven zum Gesetze (Sämtliche Jagdgesetze für die preuß. Staaten 3. Aufl. S. 57 flg.) und den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten (Stenographische Berichte 1869/70 Bd. 3 S. 1842 flg.) stehen dem Erlasse einer allgemeinen Jagdordnung in Preußen noch Schwierigkeiten entgegen. Das Gesetz bezweckt, die Hege- und Schon-

zeiten für das ganze Land gleichmäßig zu ordnen, dem Zustande der Unklarheit, Verworrenheit und Lückenhaftigkeit ein Ende zu machen und die Einheit der Rechtspflege zu erzielen. Die Festsetzung der Schonzeiten beruht auf technischer Beurteilung, auf der Beachtung der Natur des Wildes, der Rücksicht auf Bewahrung des Wildstandes, daneben aber auch auf den gebieterischen Rücksichten der Landeskultur, der Schonung der Feldfrüchte, der national-ökonomischen Verwertung des Wildpretes, auf einer Verschmelzung der auseinandergehenden alten Vorschriften und einer Ausgleichung der provinziellen Verschiedenartigkeiten.

Der Dachs war bei der Verhandlung im Hause der Abgeordneten Gegenstand eingehender Erörterung (Stenographische Berichte a. a. O. S. 1850 flg.). Die Meinung siegte ob, daß der Dachs, welchen man früher nur als ein für die Jagd schädliches Raubtier betrachtete, wegen Vertilgung von Insekten ein für die Landwirtschaft nütliches Tier sei, daß der Nutzen, den er in dieser Hinsicht bringe, den Schaden überwiege, welchen er durch Zerstören von Nestern der Jagd zufüge. Es wurde für ihn eine Schonzeit um so mehr bewilligt, als man annahm, daß die Vernichtung dieses in den meisten Landesteilen selten gewordenen Tieres verhindert werden müsse.

Die Frage der Jagdbarkeit kam bei den Verhandlungen wiederholt zur Sprache. Es wurde hervorgehoben, daß dieselbe nur durch die Jagdordnung zur vollständigen Entscheidung gelangen könne, die Nichterwähnung eines Tieres im gegenwärtigen Gesetze schließe nicht dessen Jagdbarkeit nach besonderen Bestimmungen aus. Im §. 5 Nr. 14 ist die Strafe für das Töten oder Einfangen von „sonstigem jagdbarem Sumpf- und Wassergeflügel“ bestimmt. Nur hier findet sich das Wort „jagdbar“, offenbar weil es sehr verschiedene Arten von Sumpf- und Wasservögeln giebt (vgl. Kohli a. a. O. S. 48). Hinsichtlich der wilden Kaninchen ist ausdrücklich darüber verhandelt, welchen Einfluß auf die Eigenschaft der Jagdbarkeit die Erwähnung oder Nichterwähnung eines gewissen Tieres im Gesetze beizumessen ist. Ein Abgeordneter hatte beantragt, im §. 1 Abs. 2 dem Satze: „Alle übrigen Wildarten 2c dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden“, auch die wilden Kaninchen hinzuzufügen. Der Regierungskommissar machte dagegen besonders geltend, daß dadurch die Jagdbarkeit der Kaninchen indirekt ausgesprochen werden würde. Und der Berichterstatter äußerte sich: „Wird das Amendement angenommen, so werden dadurch

die Kaninchen auch in denjenigen Provinzen, wo sie bis jetzt jagdbare Tiere nicht sind, zu jagdbaren Tieren erklärt. Geschieht das nicht, so kann sie jeder wie Ratten und Mäuse vertilgen. Erklären Sie aber die Kaninchen für jagdbare Tiere, so sind sie der Jagd unterworfen und können nur von den zur Jagd Berechtigten vernichtet werden.“ Dem wurde nicht widersprochen, sondern das Amendement verworfen (Stenographische Berichte a. a. O. S. 1864 flg.).

Außer Zweifel ist man hiernach davon ausgegangen, daß die im Gesetze als mit der Jagd zu verschonen, besonders aufgeführten Tiere, welche bisher entweder überhaupt oder doch in einzelnen Landesteilen Gegenstand des freien Tierfanges waren, diese Eigenschaft jetzt nicht mehr haben, und daß den Jagdberechtigten, welche sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei Strafe schonen müssen, nun auch in der für die Jagd freien Zeit das ausschließliche Okkupationsrecht zusteht. Sie sind jetzt — so der Dachs auch im Bezirke Münster — jagdbare Tiere, Wild im eigentlichen Sinne (§. 31 A.L.R.'s II. 16). Die Annahme, daß hinsichtlich solcher Tiere in der nicht geschlossenen Zeit der freie Tierfang fortbestehe, würde in das Gesetz einen, mit dem auf Schaffung eines klaren und einheitlichen Rechtszustandes gerichteten Zwecke unvereinbaren, Doppelsinn hineinbringen und mit dem Begriffe der Jagdbarkeit in Widerspruch treten. Im §. 8 des Gesetzes sind alle abweichenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Die Handlungen der Angeklagten sind daher mit Recht für Jagdvergehen gemäß §§. 292. 293 St.G.B.'s erachtet worden. Die im Urteile getroffenen Feststellungen erfüllen den Thatbestand dieser Vorschriften.

Die beiderseitigen Revisionen waren hiernach zu verwerfen.